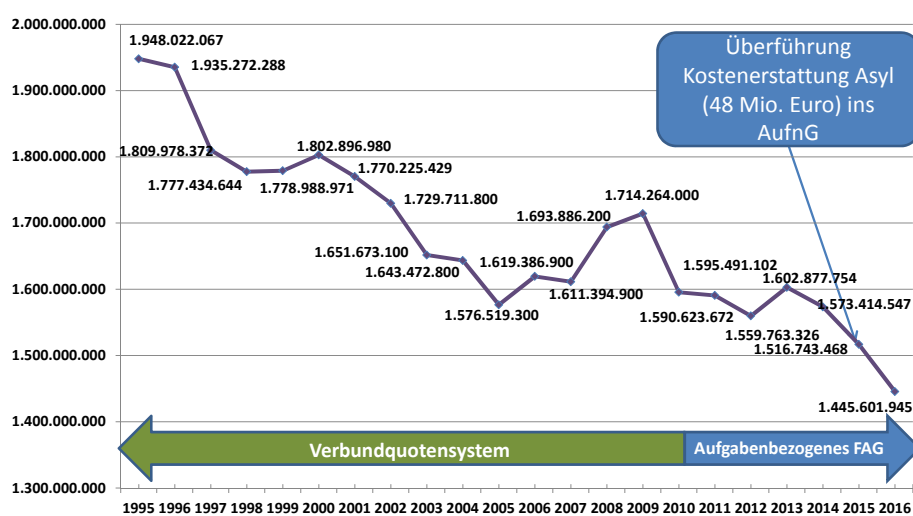


Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

168. Präsidiumssitzung des Städte- und
Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

am 15.02.2016

Entwicklung Finanzausgleichsmasse



Quelle: Darstellung SGSA anhand Festsetzungsbescheiden bzw. Orientierungsdaten

2



Eckpunkte für die Koalitionsverhandlungen

1. Fortführung aufgabenbezogener kommunaler Finanzausgleich.
2. Es bedarf einer Berücksichtigung der Korrekturfaktoren.
3. Die Bedarfsermittlung muss nachvollziehbarer werden.
4. Gesetzesfolgenabschätzung bei Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen.
5. Finanzierungsregelung des Landes bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasserrahmenrichtlinie, Inklusion ...).
6. Die statistischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, so dass die doppelten Haushalte in der Statistik abgebildet und als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung herangezogen werden können.
7. FAG muss gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen.
8. Der Ausgleichsstock muss ausreichend bemessen sein.
9. Die Verbandsgemeinden sind im FAG im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.
10. Stärkere Glättungseffekte bei der horizontalen Ausrichtung des FAG (u.a. Schutz vor durch extreme Steuereinkünfte ausgelöste Amplituden).
11. Parallel zum FAG ressortübergreifende Deregulierung und Aufgabenkritik.

3



Berücksichtigung Ist-Steuereinnahmen

	FAG 2013/2014		FAG 2015/2016	
	2013	2014	2015	2016
Steuer-Isteinnahmen auf Basis Durchschnittsbetrachtung ¹ :				
1 2009-2011	1.190.669.092	1.190.669.092		
2011-2013			1.339.493.918	1.339.493.918
Steuerschätzung lt. FAG-Bedarfsermittlung ²				
2	1.399.000.000	1.448.000.000	1.510.000.000	1.566.000.000
3 Differenz (1-2)	-208.330.908	-257.330.908	-170.506.082	-226.506.082
4 Steuer-Isteinnahmen/-Prognose ³	1.392.000.000	1.445.000.000	1.504.000.000	1.546.000.000
Überzahlung / Unterzahlung Ist / Prognose				
5 Differenz (4-2)	-7.000.000	-3.000.000	-6.000.000	-20.000.000

Quelle: SGSA

¹ Bis zum FAG 2012 zur Bedarfsermittlung herangezogen² Seit dem FAG 2013 praktiziert³ Für 2015 lt. November-Steuerschätzung 2015

4



Konsolidierungserfolge

Bisheriges Verfahren:

- Die Bedarfsermittlung fußt auf der Betrachtung des Zuschussbedarfs als Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Folgen:

- Alle Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung werden konterkariert, weil sie automatisch zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse führen.

Forderung:

- Diese erdrosselnde Wirkung muss durchbrochen werden, etwa durch die Schaffung eines kommunalen Eigenbehalts bei den Steuer.
- Die Kommunen müssen wieder in die Lage versetzt werden, Überschüsse zu erwirtschaften, um aufgelaufene Fehlbeträge auszugleichen und Investitionen zu tätigen.

5



Nichtanrechnung von Entlastungen durch den Bund

Bisheriges Verfahren:

- Die Bundesregierung will die Kommunen ab 2018 jährlich um 5 Mrd. Euro entlasten.
- Im Vorgriff entlastet der Bund bereits 2015 bis 2017 die Kommunen um jährlich 1 Mrd. Euro durch einen:
 - a) höheren Bundesanteil an KdU (§ 46 Absatz 5 SGB II) und
 - b) höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Folgen :

- Das Land reduziert durch kompletten Abzug der auf die Kommunen entfallenden Bundesmittel die FAG-Masse um 31,5 Mio. Euro.

Forderung:

- Bundesmittel, die ausdrücklich den Kommunen zustehen sollen, müssen dort ankommen.

6



Preis- und Bevölkerungsentwicklung

Bisheriges Verfahren:

- Auf Basis Statistik ermittelter Bedarf wird mit Preis- und Bevölkerungsentwicklung auf das FAG-Jahr fortgeschrieben.
- Die Bedarfsermittlung geht für 2016 von einer Preisentwicklung von 1,4 % und einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung um knapp 25.000 Einwohner aus.
- Verbraucherpreisindex bildet Preisentwicklung im kommunalen Bereich (Tarifsteigerungen) nicht richtig ab.
- Angesichts des verlangsamten Bevölkerungsrückgangs und der Flüchtlingszahlen ist die Annahme der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung falsch.

Folgen:

- Zu gering prognostizierte Finanzausgleichsmasse.

Forderung:

- Neuer Prognosefaktor zur Darstellung Preisentwicklung im kommunalen Bereich (z.B. Betrachtung der bereinigten kommunalen Ausgaben innerhalb eines 20-Jahres-Zeitraums wie in Hessen).
- Abschaffung/Aussetzen des bedarfsmindernden Bevölkerungsrückgangs



Abschaffung Benchmark

Bisheriges Verfahren:

- Korrektur des kommunalindividuellen Zuschussbedarfs der laufenden Verwaltung anhand eines Korridors von 50 – 110 des Durchschnittsbetrags.

Folgen:

- Ungerechte Kürzung der FAG-Masse 2015 um rd. 12,7 Mio. Euro und 2016 um 25,4 Mio. Euro.

Forderung:

Abschaffung Benchmark, da:

- unterschiedliche Aufgabenverteilung zw. Gemeinden, Kreisen, Gemeindeverbänden und nicht kommunalen Trägern nicht berücksichtigt werden.
- Strukturelle Unterschiede (u.a. Steuerkraft, Soziallasten) ausgeblendet werden.
- Rechtsverpflichtungen auch „über dem Durchschnitt“ erfüllt werden müssen.
- Kosten des übertragenen Wirkungskreises teilweise ungedeckt bleiben.
- ...



Neuausrichtung Tilgungspauschale

Bisheriges Verfahren:

- Vor 2015: Abbildung des Vermögenshaushalts über kamerale Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt.
- Wechsel zu pauschalem Tilgungsbeitrag, der sich aus:
 1. der gruppenindividuellen Betrachtung der sich aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II ergebenden Tilgungen und
 2. der Anwendung der sich aus den Jahren 2008 – 2010 ergebenden gruppenindividuellen durchschnittlichen ordentlichen Tilgung auf den Restschuldenstand außerhalb von STARK II
 zusammen setzt.

Folgen:

Kürzung um rd. 19,2 Mio. Euro in 2015 und 2016.

Forderung:

- Nicht der Schuldenstand, sondern der Schuldendienst ist für den kommunalen Finanzbedarf entscheidend.
- Richtige Abbildung Investitionen.
- Mindestens Beibehaltung 178 Mio. Euro.

9



Berücksichtigung der Defizite der kostenrechnenden Einrichtungen

Verfahren:

- Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Wasserversorgung seit dem 2010 nicht berücksichtigt (rd. 20 Mio. Euro/Jahr???)
- Verfassungsbeschwerde → Urteil LVG 57/10 v. 09.20.2012.
- Gericht stützte sich formal auf die kommunalabgabenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften (z.B. Versäumnis richtige Buchung).

Bewertung:

- Defizite kostenrechnender Einrichtungen sind bei der FAG-Bedarfsermittlung zu berücksichtigen, weil häufig der Gesetzgeber selbst die Ursache dafür setzt, dass eine kostendeckende Refinanzierung nicht möglich ist. Siehe – Erlass MI vom 25.01.2016

10



Weitere Faktoren

Eigenbehalt örtliche Steuern:

Die Erhebung dieser Steuern, wie Hundesteuer oder Zweitwohnungssteuer stellt ein Zeichen für eigene Konsolidierungsbestrebungen dar. Zudem ist das Aufkommen z.T. sehr heterogen verteilt.

Eigenbehalt Spenden und Sponsoring:

Die neue Kommunalverfassung eröffnet die Möglichkeit, Spenden und Sponsoring für die Kommunen einzuwerben. Glaubwürdig kann dies nur geschehen, wenn die daraus resultierenden Einnahmen nicht den Gemeinden als verminderter Bedarf gegengerechnet werden.

Aufstockung Ausgleichstocks (u.a. STARK IV)

Aufstockung Investitionspausche (ist im Zshg. mit Tilgungspauschale zu betrachten)